

**GESETZESTECHNISCHE
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



 Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Chancellerie fédérale ChF
Cancelleria federale CaF
Chanzlia federala ChF

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Zweck, Adressatinnen und Adressaten	3
2. Arbeiten mit den GTR	3
3. Neuerungen in der vorliegenden Neuauflage	3
4. Erlassformen	3
Im Allgemeinen	4
Erlassformen der Bundesversammlung.....	4
5. Die GTR nach Randziffern geordnet	5
Index	6

1 Einleitung

1.1 1. Zweck, Adressatinnen und Adressaten

Die Gesetzestechnischen Richtlinien des Bundes (GTR) regeln die formale Gestaltung der Erlasse des Bundes. Sie sollen ein einheitliches Erscheinungsbild der Erlasse sicherstellen, die im Bundesblatt (BBl), in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) und in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts (SR) veröffentlicht werden. Sie werden von der Bundeskanzlei in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz und dem Sekretariat der parlamentarischen Redaktionskommission erarbeitet.

Aus dem Zweck ergibt sich, dass die in den GTR festgelegten Regeln sich an alle Bundesbehörden (Bundesversammlung, Bundesrat und Bundesverwaltung, eidgenössische Gerichte) richten: Die formalen Anforderungen an Erlasse, die amtlich publiziert werden, bestehen unabhängig von der erlassenden Behörde. Die GTR gelten auch für Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die ausserhalb der Bundesverwaltung stehen und denen der Bund Rechtssetzungsaufgaben übertragen hat.

1.2 2. Arbeiten mit den GTR

Die GTR sind ab sofort auch elektronisch verfügbar.

In der Praxis werden die GTR in der Regel zur Er- oder Bearbeitung von bestimmten Erlasstypen verwendet. Mit den GTR in elektronischer Form steht ein auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnittenes, praktisches Hilfsmittel zur Verfügung.

Die Struktur der GTR wurde für die elektronische Version vereinfacht. Neu stehen für jeden einzelnen Erlasstyp die entsprechenden Richtlinien zur Verfügung: Die KAV-formatierten Word-Dokumentvorlagen für ein Gesetz, eine Verordnung, einen Bundesbeschluss, einen Änderungserslass usw. sind als Download abrufbar. Hinzu kommen hilfreiche Beispiele.

Alle Erlasstypen, die verschiedenen Teile der GTR und die GTR als Ganzes sind als PDF vorhanden.

1.3 3. Neuerungen in der vorliegenden Neuauflage

Die Sektion Recht der Bundeskanzlei steht bei gesetzestechnischen Fragen im Zusammenhang mit konkreten Sachgeschäften oder bei allgemeinen gesetzestechnischen Anliegen gerne beratend zur Verfügung.

Kontakt:

- www.bk.admin.ch > Über die Bundeskanzlei > Organisation der Bundeskanzlei > Bereich Bundesrat > Sektion Recht
- intranet.bk.admin.ch > Sektionen und Personen > Organisation der Bundeskanzlei > Bereich Bundesrat > Sektion Recht
- info@bk.admin.ch

1.3.1 4. Erlassformen

1.3.1.1 Im Allgemeinen

Erlassformen:

1. Bundesgesetze
2. Verordnungen der Bundesversammlung
3. Bundesbeschlüsse
4. Verordnungen des Bundesrates
5. Verordnungen der Departemente
6. Verwaltungsverordnung des Bundesrates, der Departemente und der Ämter

1.3.1.2 Erlassformen der Bundesversammlung

156 Die Erlassformen der Bundesversammlung werden in [Artikel 163 BV](#) abschliessend geregelt. Die Bundesversammlung kann Erlasse nur in einer dieser Formen beschliessen. Es dürfen keine anderen Formen gewählt werden, und die Formen dürfen nicht miteinander kombiniert werden.

Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse unterscheiden sich nach [Artikel 163](#) der Bundesverfassung primär dadurch, dass die Bundesbeschlüsse an sich keine rechtsetzenden Bestimmungen enthalten. Das heisst jedoch nicht, dass durch Bundesbeschlüsse kein Recht gesetzt werden kann: Über Verfassungsänderungen und über die Genehmigung von Staatsverträgen beschliesst die Bundesversammlung in der Form von Bundesbeschlüssen.

Die folgende Tabelle gliedert die Erlassformen der Bundesversammlung danach, ob sie dem obligatorischen, dem fakultativen oder gar keinem Referendum unterstehen.

obligatorisches Referendum	fakultatives Referendum	ohne Referendum
<p>a. Abstimmung des Volkes und der Stände (Art. 140 Abs. 1 BV)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesbeschluss betreffend Änderung der Bundesverfassung <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Bundesbeschluss über eine Volksinitiative 1.2 Bundesbeschluss über eine Verfassungsänderung des Bundesrats oder von den eidgenössischen Ständen 1.3 Bundesbeschluss über einen direkten Gegenstand einer Volksinitiative 2. Bundesbeschluss über den Beitritt zu einer Organisation für kollektive Sicherheit oder zu einer supranationalen Organisation (Genehmigung des völkerrechtlichen Vertrags und Zustimmung des Bundesrats) 3. dringlich erklärtes Bundesgesetz ohne Verfassungsgrundlage und einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr 4. Bundesbeschluss über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags und über Verfassungsänderungen, die dem Vertrag dienen (Art. 141a Abs. 1 BV) <p>b. Abstimmung des Volkes (Art. 140 Abs. 2 BV)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesbeschluss über eine Volksinitiative auf Totalrevision der Bundesverfassung 2. Bundesbeschluss über eine Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung in der Form der allgemeinen Revision, die von der Bundesversammlung abgelehnt worden ist 3. Bundesbeschluss über die Frage, ob eine Totalrevision der Bundesverfassung durchzuführen ist, bei Uneinigkeit des Bundesrats 	<p>a. Bundesgesetz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bundesgesetz (nicht dringlich erklärt) (Art. 141 Abs. 1 Bst. a BV) 2. dringlich erklärtes Bundesgesetz mit Verfassungsgrundlage und einer Geltungsdauer von mehr als einem Jahr (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV) <p>b. Bundesbeschluss über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags (Art. 141 Abs. 1 Bst. d BV) der:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unbefristet und unkündbar ist 2. den Beitritt zu einer internationalen Organisation vorsieht 3. wichtige rechtssetzende Bestimmungen enthält oder dessen Umsetzung den Erlass von Bundesgesetzen erfordert <p>c. Bundesbeschluss über die Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags und über Gesetzesänderungen, die der Umsetzung des Vertrags dienen (Art. 141a Abs. 2 BV)</p> <p>d. anderer Bundesbeschluss, soweit Verfassung oder Gesetz das fakultative Referendum vorsehen (Art. 141 Abs. 1 Bst. c BV)</p>	<p>a. dringlich erklärtes Bundesgesetz mit einer Geltungsdauer von höchstens einem Jahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne Verfassungsgrundlage (Art. 140 Abs. 1 Bst. c BV e contrario) 2. mit Verfassungsgrundlage (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV e contrario) <p>b. Verordnung der Bundesversammlung</p> <p>c. einfacher Bundesbeschluss</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelakt 2. Genehmigung eines völkerrechtlichen Vertrags

1.4 5. Die GTR nach Randziffern geordnet

[Hier](#) finden Sie die GTR in der Reihenfolge der Randziffern. 

Index

- 1 -

156 4

- B -

Bundesbeschluss 4

Bundesgesetz 4

- E -

Erlassformen der Bundesverwaltung (Uebersicht) 4